

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde (Ellern)
vom 11.01.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 a – Rasengrabstätten

- (1) Die Beisetzung in Rasengrabstätten erfolgt ebenso wie die Bestattung in Reihengräber. Die Bestimmungen über Ruhezeiten gelten entsprechend. Die Beisetzung in eine Rasengrabstätte kann als Sarg oder als Urne erfolgen.
- (2) Die Rasengrabstätten befinden sich im Erweiterungsteil des Friedhofs, der diesen Grabstätten vorbehalten ist.
Die Aufstellung von Kränzen, Blumen und Holzkreuzen ist erlaubt, nach einer Frist von 8 Wochen müssen die Angehörigen das Grab abräumen und einebnen. Auf den Gräbern dürfen von November bis März Grablichter aufgestellt werden.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, eine Abgrenzung mit Grabplatten erfolgt nicht. Es sind nur liegende Grabmale mit den Maßen 0,42 m x 0,30 m (Format DIN A 3) zugelassen.
Diese Grabmale sind so in den Boden einzulassen, dass diese ebenerdig abschließen und ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die erstmalige Errichtung der Grabmale erfolgt durch gewerbliche Unternehmen.
- (4) Die Grabstätte wird vollständig eingesät. Die Rasenpflege für die gesamte Ruhezeit sowie die evtl. erforderlich werdenden Auffüllungen der Grabstätte und das Ausrichten der Grabmale übernimmt die Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück).
- (5) Es werden nur Einzelgräber zugelassen, die der Reihe nach belegt werden. Ein Anspruch auf eine besondere Grabstätte besteht nicht.

§ 15 b – Ruhebaum/Baumgrab

- (1) Für die Beisetzung unter Ruhebäumen (Baumgrab) ist die Freifläche rechts des Eingangsbereiches vorgesehen. Der Baumbestand von 4 Bäumen bietet pro Baum die Möglichkeit zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Die Stellen der Beisetzung bleiben bei dieser Bestattungsart naturbelassen. Die Urnen müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Urnen aus unverrottbaren Materialien sind nicht zugelassen. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ortsgemeinde Ellern führt ein Verzeichnis, aus dem die veräußerten Ruheplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie des Namens ersichtlich sind.

Die Ortsgemeinde Ellern bringt im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild aus Messing in einer Größe vom max. 6 x 10 cm an einem Ruhebaum an. Die Gravur der Markierungsschilder ist von den Erwerbern selbst zu veranlassen. Das Schild muss mindestens Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen enthalten.

(4) Der Ruhebaum darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. vertragsmäßige Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene sind jedoch erlaubt.

Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen

(5) Die Ruhebäume sind naturbelassen. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ellern (Hunsrück), den 11.01.2011
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

Tuldi, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55497 Ellern (Hunsrück), den 11.01.2011
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

(Siegel)

Tuldi,
Ortsbürgermeister